SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER EHEMALIGEN BAHNTRASSE, ZWISCHEN DER KIELER STRASSE (L 121) UND DEM SCHÄFERWEG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatschG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.05.1999 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER EHEMALIGEN BAHNTRASSE ZWISCHEN DER KIELER STRASSE (L 121) UND DEM SCHÄFERWEG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A: PLANZEICHNUNG — M 1:1000

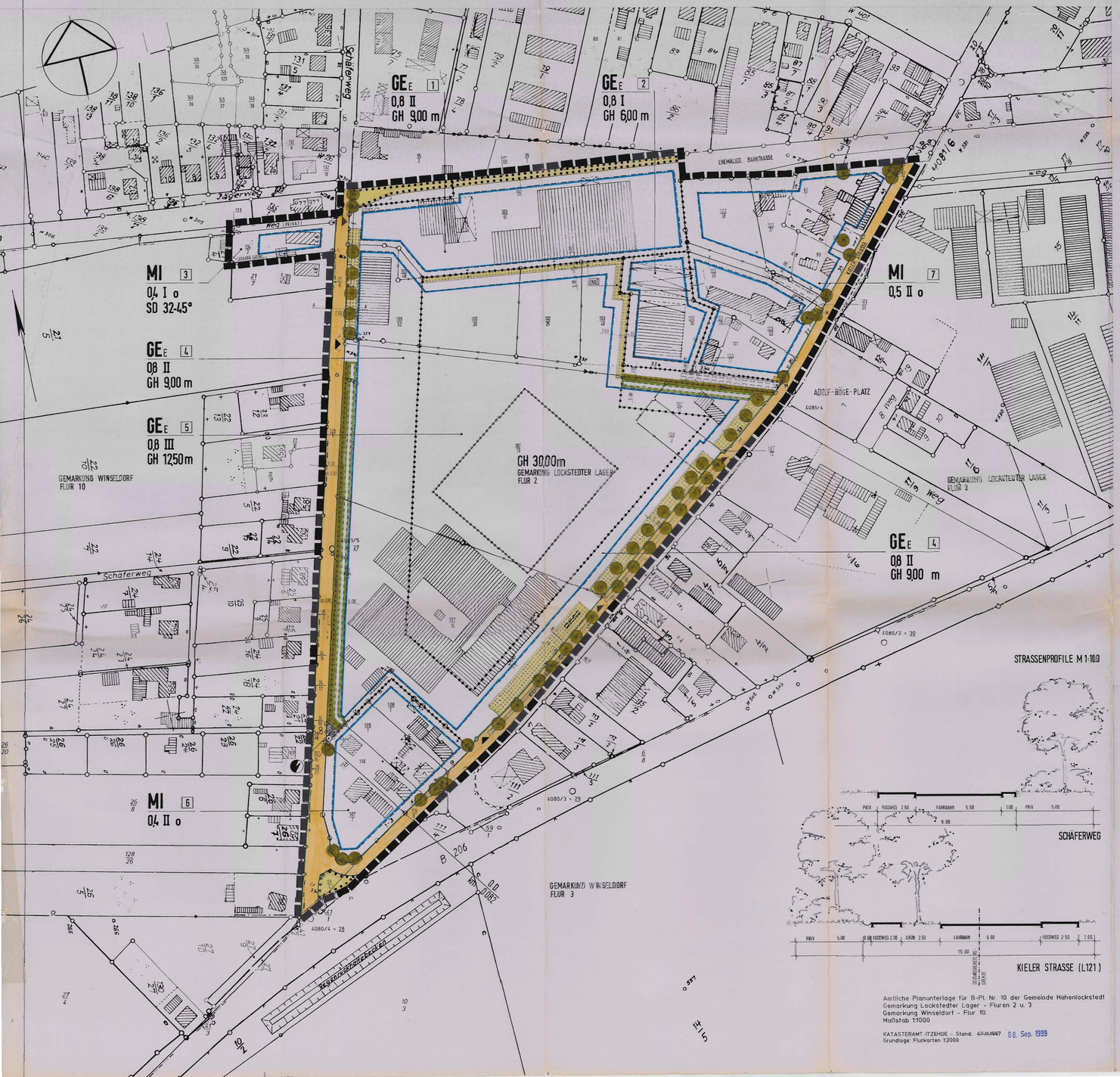

Amtliche Planunterlage für B-Pl. Nr. 10 der Gemeinde Hohenlockstedt
Gemarkung Lockstedter Lager - Fluren 2 u. 3
Gemarkung Winseldorf - Flur 10
Maßstab 1:1000

KATASTERAMT ITZEHOE - Stand: ~~07.11.1997~~ 08. Sep. 1999
Grundlage: Flurkarten 1:2000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB , §§ 1 - 11 BauNVO)	
MI	MISCHGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 6 BauNVO
GE_E	GEWERBEGEBIETE MIT EINSCHRÄNKUNGEN (S. TEXT ZIFF. 1.1)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 8 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)	
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL, z. B. 0,4	§ 9 ABS. 1 NR. 1 § 19 BauGB BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS, z.B. ZWEI	§ 9 ABS. 1 NR. 1 § 20 BauGB BauNVO
GH 9,00m	HÖHE BAULICHER ANLAGEN (GEBÄUDEHÖHE) ALS HÖCHSTMASS, z. B. 9,00 m (S. TEXT ZIFF. 2.1)	§ 9 ABS. 2 § 18 BauGB BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 § 22 BauGB BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 § 23 BauGB BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	GRUNDSTÜCKSEIN- BZW. AUSFAHRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 + 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BauGB)	
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN:	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BauGB
	ELEKTRIZITÄT	
	FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB)	
M	MÜLLGEFÄSS-STANDPLÄTZE ZUGUNSTEN *	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB
	PLANUNGEN , NUTZUNGSREGELUNGEN , MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 u. ABS. 6 BauGB)	
	EINZELBÄUME , ANZUPFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	EINZELBÄUME, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB
NAT	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANLEGEN VON NATURNAHEN GEWÄSSERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT; HIER : KNICKSCHUTZSTREIFEN	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO S.-H.)	
SD	SATTELDACH ,	§ 92 LBO
32-45°	DACHNEIGUNG, z.B. 32° - 45°	§ 92 LBO
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSträger	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN, AUCH INNERHALB VON BAUGEBIETEN SOWIE DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 1 ABS. 4 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GEBÄUDEHÖHEN	§ 1 ABS. 4 BauNVO

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 1 — FORTLAUFENDE NUMMER DER TEILGEBIETE
- FLUR STÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLUR STÜCKSGRENZE, GEPLANT
- FLUR STÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
- BEBAUUNG, VORHANDEN
- 193/9 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- 33 — HAUSNUMMERN
- FLUR - BZW. GEMARKUNGSGRENZE
- —, MIT GRENZMARKE

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICK	§ 15 b LNatschG i.V.m. § 9 ABS. 6 BauGB
O.D.	ORTSDURCHFAHRTSGRENZE	FStrG

TEIL B: TEXT

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB)**

1.1 **EINGESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIETE (GE_E):**
§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 ABS. 5 BauNVO, § 1 ABS. 9 UND § 1 ABS. 6 BauNVO.

1.1.1 **IN DEN TEILGEBIETEN 1, 2, 4 UND 5** GEWERBEGEBIETE MIT EINSCHRÄNKUNGEN (GE_E) SIND NACH § 9 ABS. 3 NR. 1 BauNVO WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, ES SIND JEDOCH PRO BETRIEB NUR JEWILS MAXIMAL ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

1.1.2 **IN DEN TEILGEBIETEN 1, 2, 4 UND 5** - GE_E - SIND GEMÄSS § 8 ABS. 2 NR. 2 BauNVO i. V. m. § 1 ABS. 5 BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE NUR DANN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIESE IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM PRODUKTIONSBETRIEB STEHEN UND DIESEM IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND, DIE GESCHOSSFLÄCHE DARF 300 m² NICHT ÜBERSCHREITEN.

1.1.3 **IN DEN TEILGEBIETEN 1, 2, 4 UND 5** - GE_E - SIND GEMÄSS § 8 ABS. 2 NR. 4 BauNVO i. V. m. § 1 ABS. 5 BauNVO ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE NICHT ZULÄSSIG.

1.1.4 UNZULÄSSIG SIND **IN DEN TEILGEBIETEN 1, 2, 4 UND 5** - GE_E - DIE AUSNAHMEN NACH § 8 ABS. 3 NR. 2 UND NR. 3 BauNVO (ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE SOWIE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN; RECHTLICHE GRUNDLAGE IST DER § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO.

1.1.5 **IN DEN TEILGEBIETEN 1, 2 UND 4** - GEWERBEGEBIETE MIT EINSCHRÄNKUNGEN - GE_E - SIND I.S. d. § 1 ABS. 4 BauNVO BETRIEBE UND ANLAGEN NICHT ZULÄSSIG, DEREN SCHALLEMISSIONEN DIE FOLGENDEN IMMISSIONSWIRKSAMEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL L_W'' ÜBERSCHREITEN:
L_W'' TAG = 60 dB (A) / m² (6 BIS 22 UHR TAGS)
L_W'' NACHT = 45 dB (A) / m² (22 BIS 6 UHR NACHTS).
DIE VORGENANNTEN WERTE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DURCH EINZELGUTACHTEN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DER GRUNDSTÜCKSBEZOGENE IMMISSIONSANTEIL IN RICHTUNG AUF DIE ZU SCHÜTZENDEN BEREICHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

1.1.6 **IN DEM TEILGEBIET 5** - GE_E - SIND I.S. d. § 1 ABS. 4 BauNVO BETRIEBE UND ANLAGEN NICHT ZULÄSSIG, DEREN SCHALLEMISSIONEN DIE FOLGENDEN IMMISSIONSWIRKSAMEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL L_W'' ÜBERSCHREITEN:
L_W'' TAG = 65 dB (A) / m² (6 BIS 22 UHR TAGS)
L_W'' NACHT = 50 dB (A) / m² (22 BIS 6 UHR NACHTS).

1.2 **MISCHGEBIETE (MI)**
§ 6 BauNVO i. V. m. § 1 ABS. 5 UND § 1 ABS. 6 BauNVO

1.2.1 IN DEN MISCHGEBIETEN **TEILGEBIETE 3, 6 UND 7** SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO DIE IN § 6 ABS. 2 NR. 6, 7 UND 8 (GÄRTNEREIBETRIEBE, TANKSTELLEN, VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) I.S. d. § 4a ABS. 3 NR. 2) NICHT ZULÄSSIG.

1.2.2 IN DEN MISCHGEBIETEN **TEILGEBIETE 3, 6 UND 7** IST GEMÄSS § 1 ABS. 6 BauNVO DIE IN § 6 ABS. 3 GENANNTE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG (VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) NICHT ZULÄSSIG.

2. **HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB)**

2.1 IN **DEM TEILGEBIET 5** - GE_E - SIND INNERHALB DES MIT EINER HÖCHSTZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHE VON 30,0 m GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE AUF EINER FLÄCHE VON MAXIMAL 2.500 m² BAULICHE ANLAGEN MIT EINER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE VON 50,0 m ZULÄSSIG.

2.2 DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE WIRD GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODENS BIS ZUR OBERKANTE DER TRAGWERKSKONSTRUKTION (HÖCHSTER PUNKT) DES DACHES.

3. **FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO S.-H.)**
FASSADEN: IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND DIE FASSADENFLÄCHEN IN SICHTMAUERWERK (MODERNE IN ANDEREN MAUERWERKEN, LETZTERE JEDOCH NUR IN DEN FOLGENDEN FARBTONEN AUSGEFÜHREN: GRAUBLAU, RAL 5008; HELLGRAU, RAL 7000; BLAUGRAU, RAL 7012; EISENGRAU, RAL 7011; SCHIEFERGRAU, RAL 7015; STAHLBLAU, RAL 5011; SAPHIRBLAU, RAL 5003; OLIVGRÜN, RAL 6003; BLAUGRÜN, RAL 6004; MOOSGRÜN, RAL 6005; GRASGRÜN, RAL 6006; FLASCHENGRÜN, RAL 6007; TANNENGRÜN, RAL 6009; ÖPHEUMOOSGRÜN, RAL 6020; REINWEIß, RAL 9010.

4. **ART UND UMFANG DER WERBEANLAGEN (§ 92 LBO S.-H)**
WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE DER LEISTUNG ZULÄSSIG.
MEHRERE ANLAGEN AN EINEM GEBÄUDE SIND ZU EINER GEMEINSAMEN FLÄCHE ZUSAMMENZUFASSEN.
BLINK- UND WECHSELBELEUCHTUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

5. **GRÜNORDNUNG (§ 8 a BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB)**

5.1 MASSNAHMEN ZUR EINGRIFFSVERMEIDUNG:

5.1.1 KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB i.V.m. § 8 a BNatSchG):
DIE VORHANDENEN KNICKS SIND ALS GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE NACH § 15 b LNatSchG DAUERHAFT ZU SICHERN. DIE ÜBERHÄLTER SIND ZU ERHALTEN.

5.1.2 KNICKSCHUTZSTREIFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB i.V.m. § 8 a BNatSchG):
INNERHALB JEDER KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND JEGLICHE BAULICHE UND BETRIEBLICHE NUTZUNGEN UNZULÄSSIG. EINE VERSIEGELUNG DIESER FLÄCHEN IST NICHT ZULÄSSIG.
DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ALS EXTENSIVE WIESEN / RASENFLÄCHEN ANZULEGEN.

5.1.3 SCHUTZ VORHANDENER GEHÖLZBESTÄNDE (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB i.V.m. § 8 a BNatSchG):
FÜR DIE ALS ERHALTENSGEBOT FESTGESETZTEN GEHÖLZE SIND BEI DEREN ABGANG ERSATZPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.

5.2 MASSNAHMEN ZUR EINGRIFFSMINIMIERUNG:

5.2.1 VERSIEGELUNG:
DIE BODENFLÄCHEN VON STELLPLATZANLAGEN SIND ZUM SCHUTZ VON BODEN UND GRUNDWASSER MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN SOWIE VEGETATIONSFÄHIGEN OBERFLÄCHENBELÄGEN ZU VERSEHEN (z. B. SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE, PFLASTERUNG MIT FUGENBREITEN, MINDESTENS 3,0 cm).

5.2.2 REGELUNGEN ZUM WASSERHAUSHALT:
GAS ANFALLENDE DACHREGENWASSER NEU ZU ERRICHTENDER GEWERBEGEBÄUDE IST IN DEN GEWERBEGEBIETEN MIT EINSCHRÄNKUNGEN ZUR STABILISIERUNG DES LOKALEN GRUNDWASSERHAUSHALTES ÜBER UNTERIRDISCHE ZISTERNEN ZU VERSICKERN. FÖRDERUNG DER GRUNDWASSERNEUBILDUNG.

5.3 MASSNAHMEN ZUR AUSGLEICH UND ERSATZ (§ 1 a BauGB)

5.3.1 ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB):
FÜR DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND NUR STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME SOWIE VORWIEGENDE GEHÖLZE AUS HEIMISCHER ANZUCHT ZU VERWENDEN.
DIE ARTEN UND PFLANZQUALITÄTEN SIND IN DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG AUFGEführt.

5.3.2 INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANLEGEN VON NATURNAHEN GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND NUR HEIMISCHE ARTEN ZU PFLANZEN (S. ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG). DIE PFLANZDICHTE IST MIT MINDESTENS 1 PFLANZE/1,5 - 2,0 m² FESTGELEGT.

5.3.3 PRIVATE STELLPLÄTZE SIND MIT EINZELBÄUMEN ZU ÜBERSTELLEN. ALS MASS DER BEPFLANZUNG IST FÜR JEDEN ANGEFANGENEN FÜNFTEN STELLPLATZ EIN EINZELBAUM ZU PFLANZEN. DIE GRÖSSE DER UNVERSIEGELTEN BAUMSCHEIBE SOLLTE 6,0 - 8,0 m² BETRAGEN. ES SIND DIE IN DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG ANGEGEBENEN ARTEN UND QUALITÄTEN ZU VERWENDEN. BEI GRÖSSEREN STELLPLATZANLAGEN (z. B. FÜR MINDESTENS PLÄTZE) IST DAS GESAMTAREAL MIT HECKEN AUS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN EINZUGRÜNEN.

5.3.4 FENSTERLOSE, UNMITTELBAR STRASSENSEITIGE WANDFLÄCHEN DER NEU ZU ERRICHTENDEN GEWERBEGEBÄUDE (OHNE HOCHREGALLAGER) SIND MIT FASSADENBEGRÜNUNG ZU VERSEHEN. PRO LAUFENDEN METER GEBÄUDEGRUNDLINIE IST EINE RANKPFLANZE ZU PFLANZEN. DAS PFLANZBEET SOLLTE EINE MINDESTBREITE VON 50 cm AUFWEISEN.

5.3.5 DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, DIE NICHT ALS NATURNAHE GEHÖLZFLÄCHEN AUSZUBILDEN SIND, SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND MIT STAUDEN ODER NIEDRIG WACHSENDEN STRÄUCHERN/GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN ODER ALS RASENFLÄCHE AUSZUBILDEN. AN den VORGEGEBENEN STANDORTEN SIND EINZELBÄUME EINZUSETZEN.

5.3.6 FÜR DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND BEI ABGANG V.G. PFLANZEN ERSATZPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.

1. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM **11. 06. 1998** DURCHGEFÜHRT.

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM **06. 07. 1998** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

3. DER AUSSCHUSS FÜR VERKEHR, BAUWESEN UND INFRASTRUKTUR HAT AM **11. 02. 1999** DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **09. 03. 1999** BIS ZUM **08. 04. 1999** AN DEN TAGEN MONTAG, DIENSTAG, DONNERSTAG UND FREITAG IN DER ZEIT VON 8.00 UHR BIS 12.00 UHR, DONNERSTAG ZUSÄTZLICH VON 14.30 UHR BIS 18.30 UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM **25. 02. 1999** IN DEN NORDDEUTSCHEN NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. Nov. 1999 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 08. SEP. 1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ITZEHOE, DEN — KATASTERAMT ITZEHOE — Dipl.-Ing. Tiedemann — Vermessungsdirektor

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **27. 05. 1999** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. Nov. 1999 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) UND EINEM ÜBERSICHTSLAGEPLAN AM **27. 05. 1999** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. Nov. 1999 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND ist DEM INHALT ZUMACHEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. Nov. 1999 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

9. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 11. Nov. 1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MIT/HIN AM 12. Nov. 1999 GETREFFEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 12. Nov. 1999 — BÜRGERMEISTER — SIEGEL

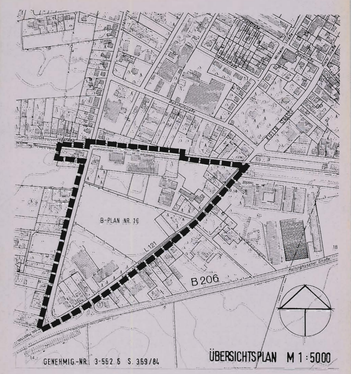

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER EHEMALIGEN BAHNTRASSE, ZWISCHEN DER KIELER STRASSE (L 121) UND DEM SCHÄFERWEG

BEARBEITUNG: 21.11.1997

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON 0431/ 664099-0 FAX 663939

GEÄNDERT: 25.02.98, (1.23.98, 25.05.98, 30.06.98, 16.11.1998, 27.01.1999 (13.9.98 KAT.)